

## BGH bricht Lanze für Redezeitbegrenzung

Urteil erlaubt konkrete Vorgaben in der Satzung – Niederlage für Karl-Walter Freitag gegen Biotest

**Börsen-Zeitung, 9.2.2010 swa Frankfurt – Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Möglichkeit zur Redezeitbeschränkung in Hauptversammlungen mit einem Urteil gestärkt. Danach ist eine konkrete Zeitvorgabe in der Unternehmenssatzung erlaubt. In dem Prozess standen sich Biotest und der „Berufsopponent“ Karl-Walter Freitag gegenüber (Aktenzeichen II ZR94/08).**

Von Juristen wird das Urteil als „bahnbrechend“ charakterisiert, weil sich der BGH erstmals dazu geäußert habe, was als angemessene Redezeitbeschränkung angesehen werden darf. Die Möglichkeit zur Begrenzung von Wortbeiträgen auf der Hauptversammlung war mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ins Aktienrecht integriert worden. Danach kann die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Rede- und Fragerecht „zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen“. Umstritten war bislang, was als angemessen zu verstehen ist.

Das hessische Pharmaunternehmen Biotest hatte in seine Satzung eine relativ detaillierte Passage eingefügt. Danach kann der Versammlungsleiter jede Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken, einem Aktionär insgesamt nicht mehr als 45 Minuten zubilligen und dafür sorgen, dass die Aussprache um 22:30 Uhr beendet wird. Die Passage war

von Karl-Walter Freitag in einer Klage angegriffen worden.

Das Landgericht Frankfurt hatte die Anfechtungsklage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers erklärte das OLG Frankfurt den angegriffenen Hauptversammlungsbeschluss für nichtig. Die Revision von Biotest hatte Erfolg.

Laut BGH-Entscheidung ist es erlaubt, einen angemessenen konkreten Zeitrahmen für die Dauer der

Umstände der Hauptversammlung zu beachten. Er habe sich insbesondere „an den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren, ohne dass dies in der Satzungsbestimmung ausdrücklich geregelt werden muss“.

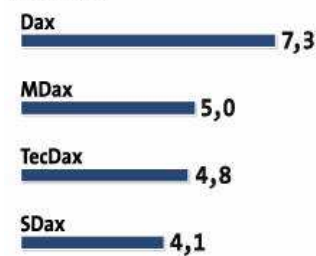
Den Unsicherheiten bei der Anwendung des Aktiengesetzes ist der BGH „entscheidend entgegengetreten“, sagte Reinhard Eyring, Partner und Mitglied des Management Boards der Kanzlei Ashurst, der Biotest und die Unternehmen in den Parallelverfahren – darunter Stada – bei der Satzungsänderung und im Prozess begleitet hat.

„Der Wille des Gesetzgebers des UMAG, die Hauptversammlung wieder zu einer straffen und auf die wesentlichen Entscheidungen konzentrierten Diskussionplattform werden zu lassen, ist mit diesen Satzungsbestimmungen zu einem bedeutenden Teil in die Praxis umgesetzt worden. Ausufernde Anfragen und Redebeiträge ohne zusätzlichen Erkenntniswert können so unterbunden und die Integrität und Effizienz der Hauptversammlung wiederhergestellt werden“, ergänzte Eyring.

Nach einer Statistik der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK) dauerten die Hauptversammlungen im Dax 2009 im Schnitt gut sieben Stunden. Spitzenreiter war die Commerzbank, wo das Treffen nach fast 22 Stunden zu Ende ging.

### Dax-Aktionäre brauchen Ausdauer

Durchschnittliche HV-Länge 2009 in Stunden



© Börsen-Zeitung

Quelle: SdK

Hauptversammlung zu bestimmen sowie eine auf den einzelnen Aktionär entfallende Frage- und Redezeit. Zulässig ist es aus Sicht des II. Zivilsenats auch, den Debattenschluss um 22:30 Uhr anzuordnen, um eine Beendigung der Versammlung am selben Tag sicherzustellen. Der Versammlungsleiter habe bei der Ausübung seines Ermessens die konkre-

► Wertberichtigt Seite 8